

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 1. Februar 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 01. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 18 S. 325) wird wie folgt geändert:

Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Die Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Philosophie an der Universität Bielefeld eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 19 S. 376) außer Kraft. Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/2007 erstmals an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Philosophie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 9 S. 128) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2010 gelten für die in Satz 1 genannten Studierenden die Fächerspezifischen Bestimmungen vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 19 S. 376). Mit Beginn des Sommersemesters 2013 gelten für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung der bis zum jeweiligen Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen im Fach Philosophie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
- (3) Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/2007 und vor dem Wintersemester 2009/2010 erstmals an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Philosophie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters

2012/2013 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 19 S. 376) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2013 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen im Fach Philosophie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 3 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 01. Dezember 2010.

Bielefeld, den 1. Februar 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer